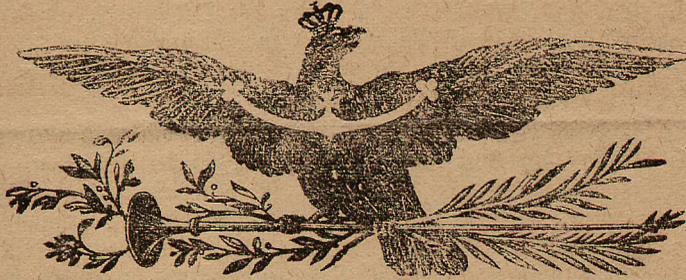


Sonderblatt zum Reisser

N^o 50.

14. Dezbr. 1917.

Kreis=



Blatt.

Erscheint wöchentlich Donnerstag.
Bezugspreis 3,80 Mk. fürs Jahr,
durch die Post 4,60 Mk.

(76. Jahrgang.)

Anzeigenpreis:
einpaltige Zeile 15, zweispaltige 30 Bfg.
Reklamen: einpaltige Zeile 40 Bfg.

Nr. 923.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Anweisung an die Ortsbehörden

zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917.

Zu § 1: Die Kriegsamtsstelle wird die Ortsbehörden, in deren Bezirk mehrere Einberufungsausschüsse bestehen, von der Regelung der Zuständigkeit benachrichtigen.

Anlage A. Zu § 2. Für die öffentliche Aufforderung ist, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, das anliegende Muster zu verwenden. Die Frist für die persönliche Meldung ist so zu bestimmen, daß sie frühestens am 10. Dezember beginnt und möglichst am 18. Dezember abläuft; der letztere Zeitpunkt ist möglichst innezuhalten, damit die gesammelten Karten den Einberufungsausschüssen tunlichst bis zum 20. Dezember zugehen können. Die Frist für die schriftliche Meldung (§ 4) braucht mit der für die persönliche Meldung nicht übereinzustimmen; ihr Beginn darf wegen der notwendigen Vorbereitungen frühestens auf den 8. Dezember festgesetzt werden; als letzter Tag ist tunlichst der 12. Dezember zu bestimmen, damit ein Zusammentreffen mit dem an diesem Tage erfahrungsgemäß einsetzenden Weihnachtsverkehr der Post vermieden wird.

Bei Bemessung der Fristen sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In größeren Orten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch eine geräumige Bemessung eine Verteilung der Anmeldungen herbeigeführt und damit der durch die persönliche Meldung oder bei schriftlicher Meldung durch die Abgabe der ausgefüllten Meldekarte (s. unten zu § 4 Abs. 3) entstehende Arbeitsausfall auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wird.

Die Bestimmung der Stelle, an der die Meldung erfolgen soll, ist ebenfalls nach den örtlichen Verhältnissen vorzunehmen. In den großen Städten werden entweder die Schulen oder die Polizeibehörden, Arbeitsämter und dergleichen in Betracht kommen.

(Muster: Anlage E). Die Meldekarten werden den Ortsbehörden von den Einberufungsausschüssen zur Verfügung gestellt werden. Die Ortsbehörden haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung die voraussichtlich nötige Zahl von Karten der für ihren Bezirk zuständigen Kriegsamtsstelle telegraphisch anzugeben und zugleich dem für sie zuständigen Einberufungsausschüsse mitzuteilen, wohin die Karten gesandt werden sollen.

Anlage B. Zu § 4. Die Stellen zur Ausgabe der Karten für die schriftlichen Meldungen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend, so zu bestimmen, daß jeder Meldepflichtige möglichst leicht eine Karte erhalten kann. Mit jeder Meldekarte ist der abholenden Person ein Abdruck des anliegenden „II. Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige“ auszuhändigen. Die Merkblätter werden den Ortsbehörden durch die Einberufungsausschüsse in gleicher Zahl wie die Meldekarten zur Verfügung gestellt werden.

Die Uebermittlung der ausgefüllten Karten an die Ortsbehörden kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere durch die vorgeordnete Dienstbehörde erfolgen.

Um die Meldung der im Dienst der kommunalen Verwaltungen (Gemeinde-, Kreis- und Provinzialbez. Bezirks-Kommunal-Verwaltungen) angestellten oder beschäftigten Personen zu erleichtern, empfiehlt es sich, den Vorständen, soweit diese nicht bereits entsprechende Maßnahmen getroffen haben, die erforderliche Anzahl von

Meldefarten zur Verfügung zu stellen und sie zu erfuchen, die Ausfüllung durch die einzelnen Meldepflichtigen vornehmen zu lassen, die Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit nachzuprüfen und die Karten gesammelt der Ortsbehörde zugehen zu lassen. Die Vorstände würden dann weiter auch dafür Sorge zu tragen haben, daß die einzelnen Meldepflichtigen in den Besitz des von ihnen selbst vorher ordnungsmäßig auszufüllenden und von der Empfangsstelle oder der Postanstalt (Postagentur) gestempelten Abreißstreifens der Karte gelangen (vergl. unten zu § 11). Die Aufbewahrung der Meldebestätigung ist Sache des Meldepflichtigen selbst. Ein gleiches Verfahren ist auch den Behörden der allgemeinen und inneren Staatsverwaltung empfohlen worden.

Die ausgefüllten Karten sind entweder bei der von der Ortsbehörde in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stelle abzuliefern oder einer Postanstalt (Postagentur) zur Beförderung an die Ortsbehörde zu übergeben. Letzteres geschieht durch Abgabe der Karte in offenem, an die von der Ortsbehörde bezeichneten Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag am Schalter der Postanstalt (Postagentur).

Zu § 8: Denjenigen männlichen Deutschen und Angehörigen österreich-ungarischen Monarchie im hilfsdienstpflichtigen Alter, die **nach Ablauf der von der Ortsbehörde** in der öffentlichen Aufforderung **bestimmten Meldefrist** ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirke der Ortsbehörde nehmen, ist bei der polizeilichen Anmeldung zu eröffnen, daß sie sich binnen 2 Wochen nach Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts unter Benutzung der ihnen gleichzeitig (nebst Umschlag und Merkblatt) auszuhändigenden Meldefarte bei dem Einberufungsausschuß ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts zu melden haben.

Das Kriegsamt hat gemäß § 8 Abs. 5 bestimmt, daß die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Absatz 2 bis 4 in den einzelnen Gemeinden durch dauernden oder allmonatlich zu wiederholenden Umschlag zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden. Die Ortsbehörden haben dieser Anordnung Folge zu leisten.

Anlage C. Ein **Muster für den Anschlag** wird beigelegt. Die durch die Anschläge entstehenden Kosten sind durch die Ortsbehörden bei den Kriegsamtstellen anzufordern.

In den **gemeindlichen höheren Schulen**, Pflichtfortbildungsschulen, Handelsschulen usw. sind die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 3 und der §§ 15 und 16 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle dauernd bekanntzugeben. Für die staatlichen Schulen wird besondere Verfügung ergehen.

Meldefarten nebst Umschlägen und Merkblättern für die nach § 8 Meldepflichtigen **sind dauernd bei den Ortspolizeibehörden vorrätig zu halten**. Diese haben die erforderlichen Mengen bei den Einberufungsausschüssen anzufordern.

Zu § 11. Erfolgt eine Meldung nach §§ 2, 3, 4, 5 bei der Ortsbehörde oder bei der von ihr angegebenen Stelle, so ist dem Meldepflichtigen oder seinem Beauftragten die der **Karte als Abreißstreifen angeheftete Meldebestätigung**, die bei schriftlicher Meldung der Meldepflichtige vorher auszufüllen hat, von der Empfangsstelle gestempelt, auszuhändigen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn die Meldefarte bei einer Postanstalt (Postagentur) abgegeben wird.

Anlage B. **Bei der persönlichen Meldung** ist dem Meldepflichtigen ein **Abdruck des „II. Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige“** zu übergeben (wegen Aushändigung des Merkblattes bei der schriftlichen Meldung vergl. oben zu § 4 Abs. 4).

Zu § 12: Für den im § 12 **vorgeschriebenen Aushang** hat das Kriegsamt **das beifolgende Muster** (Anlage D) herausgegeben. Es wird den Ortsbehörden durch die Kriegsamtstellen auf Anfordern die voraussichtlich erforderliche Zahl von Abdrucken zur Verfügung stellen. Diese sind an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen vorrätig zu halten und gegen 10 Pf. für das Stück abzugeben. Einen aus dieser Einnahme nach Deckung der Kosten etwa verbleibenden Ueberschuß hat die Ortsbehörde an die Kriegsamtstelle abzuliefern.

Zu § 13: **Die den Ortsbehörden** durch die Aufstellung der neuen Nachweisungen **nachweislich entstehenden Kosten trägt das Reich**; sie sind **bei den Kriegsamtstellen anzufordern**. Zu den Kosten der Nachweisungen gehören auch die durch die öffentliche Aufforderung zur Meldung entstehenden Kosten.

Die Ortsbehörden sollen den Meldepflichtigen bei den Meldungen und Mitteilungen nach §§ 8, 9 behilflich sein, da die Einberufungsausschüsse nicht für jeden leicht erreichbar sind.

Zu § 14: **Als Ortsbehörden** im Sinne der Verordnung **gelten** wie bisher die Gemeindeobrigkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen. In Städten mit königlicher Polizeiverwaltung treten an die Stelle der Gemeindeobrigkeiten die Polizeipräsidenten (Polizeidirektoren).

Zu § 15: Nach § 15 ist der **Einberufungsausschuß befugt, Ordnungsstrafen zu verhängen**. Diese Ordnungsstrafen sind wie Gemeindeabgaben beizutreiben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen. Die Mahngebühr beträgt 0,50 Mk. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse. Falls gegen die Festsetzung der Strafe Beschwerde bei der Zentralstelle des Kriegsamts eingelegt wird, ist die Vollstreckung auszusetzen. Von der Einlegung der Beschwerde erhält die Ortsbehörde durch den Einberufungsausschuß oder die Zentralstelle Nachricht.

Öffentliche Aufforderung zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 1040), werden die nachstehend bezeichneten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in haben sich in der Zeit vom bis zum bei — in **persönlich** zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
 - a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
 - b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 202) oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschusse **gemeldet haben und dies** durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte **nachweisen können**. Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden. **Verpflichtet zur Meldung** sind auch diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum **schriftlich** unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei in oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, an diese Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der von dem Meldepflichtigen vorher auszufüllenden und von der Empfangsstelle oder der Postanstalt (Postagentur) gestempelten Meldebestätigung (Abreißstreifen der Meldekarte). Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei in oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgesehene Dienstbehörde, erfolgen. Die Aufbewahrung der Meldebestätigung ist Sache des Meldepflichtigen selbst.

Für die in öffentlichen oder privaten **Anstalten** (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) hat der **Anstaltsleiter** oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum entweder durch Abgabe der Karten bei in oder durch Abgabe der Karten in offenem, an diese Stelle adressierten, unfrankierten Umschlägen bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der Meldebestätigungen vorzunehmen. Die Abgabe kann auch durch einen Beauftragten erfolgen. Die Meldungen können auch **auf Listen** erstattet werden. Zu berücksichtigen sind hierbei alle am ersten Meldetage in der Anstalt untergebrachten Meldepflichtigen.

Die **Meldekarten** nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück die **Bekanntmachungen über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels** erhältlich, zu deren **Aushang** nach § 12 der Verordnung vom 13. November 1917 **jeder Arbeitgeber verpflichtet** ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu **100 Mk.** und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu **3 Tagen** bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu **6 Monaten** oder mit Geldstrafe bis zu **10 000 Mk.** wird bestraft, wer in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

II. Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige.

Durch Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 ist eine Ergänzung der bei den Einberufungsausschüssen geführten Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen angeordnet worden. Bei den in der Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind folgende Bestimmungen von den Hilfsdienstpflichtigen sorgfältig zu beachten.

I. Die Meldung zur Eintragung in die Nachweisungen.

A. Persönliche Meldung.

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
 - a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
 - b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnorte des Meldepflichtigen zu erfolgen.

B. Schriftliche Meldung.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist, bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, an die von der Ortsbehörde angegebenen Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der Meldebestätigung (vergl. unten zu VI). Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarte kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen. Die Aufbewahrung der Meldebestätigung ist Sache der Meldepflichtigen selbst.

II. Befreiung von der Meldepflicht.

Nicht zu melden brauchen sich, abgesehen von den unter Nr. I aufgeführten Ausnahmen, Hilfsdienstpflichtige, die sich bereits bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917 oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschusse gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können. Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden.

III. Auskunftspflicht, ärztliche Untersuchung.

Genügen die Angaben in der Meldung nicht, oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

Jeder Meldepflichtige hat ferner auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

IV. Nachträgliche Meldung.

Es haben sich nachträglich persönlich oder schriftlich unter Benützung der vorgeschriebenen Meldekarte, in der unter Nr. IB vorgeschriebenen Form bei dem Einberufungsausschuss ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts zu melden:

- a) alle männlichen Deutschen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nach Ablauf der nach Nr. IA von der Ortsbehörde bestimmten Meldedfrist aus dem Dienste im Heere oder der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden,
- b) alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach Nr. IA bestimmten Meldedfrist das 17. Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören,
- c) alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörd. nach Nr. IA bestimmten Meldedfrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Diese nachträgliche Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen; die zweiwöchige Frist beginnt in dem Falle zu a) mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Heere oder der Marine, in dem Falle zu b) mit dem ersten Tage des 18. Lebensjahres, in dem Falle zu c) mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiet.

V. Meldung bei Stellen- oder Wohnungswechsel.

Scheidet ein nach Nr. I Meldepflichtiger vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung, sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

VI. Meldebestätigung.

Wer sich zur Eintragung in die Nachweisung persönlich oder schriftlich meldet, oder die schriftliche Meldung durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, abgeben läßt, erhält von der Ortsbehörde, der von dieser angegebenen Stelle, der Postanstalt (Postagentur) oder dem Einberufungsausschuß als Bestätigung den gestempelten Abreißstreifen der Meldekarte, den er bei schriftlicher Meldung vorher ordnungsmäßig auszufüllen hat.

Bei Mitteilungen über einen Stellen- oder Wohnungswechsel wird dem Meldepflichtigen sowie dem Arbeitgeber vom Einberufungsausschuß eine entsprechende Bestätigung erteilt.

Diese Bestätigungen sind sorgfältig aufzubewahren.

VII. Strafvorschriften.

Wer die Meldung nach Nr. I, die nachträgliche Meldung nach Nr. IV oder eine Mitteilung nach Nr. V schuldhaft unterläßt,

wer der Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet,

wer die Auskunft auf eine Frage des Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert, oder

wer sich der vom Vorsitzenden angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht,

kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Betreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr beträgt 0,50 Mark. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt Berlin errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird bestraft, wer in seiner Meldung (Nr. I), nachträglichen Meldung (Nr. IV), Mitteilung über Stellen- oder Wohnungswechsel (Nr. V) oder Auskunfterteilung gegenüber der Ortsbehörde oder dem Vorsitzenden des Einberufungsausschusses (Nr. I) wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf Grund einer besonderen schriftlichen Aufforderung des Einberufungsausschusses eine Beschäftigung erhält, wenn er in der Mitteilung hiervon an den Ausschuß wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Anlage C.

Muster eines Anschlags.

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 2 bis 4 der Bundesratsverordnung vom 18. November 1917).

Vaterländischer Hilfsdienst.

Jeder im Reichsgebiete wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, der das 17. Lebensjahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem Einberufungsausschuß seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen zu melden.

Zu gleichem Zwecke hat sich jeder männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, der nach dem 20. Dezember 1917 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegt, bei demselben Ausschusse zu melden, sofern er nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehört.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte an den Einberufungsausschuß des Wohn- oder Aufenthaltsorts oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte in offenem, an den Einberufungsausschuß adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Leiter von öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) werden auf die Vorschriften des § 5, des § 8 Abs. 4, des § 15 und des § 16 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstr. 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Anlage D.

Muster eines Aushangs

nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917.

Hilfsdienst.

I. Mitteilung des Stellen- u. Wohnungswechsels hilfsdienstpflichtiger Arbeiter u. Angestellter.

II. Meldepflicht bei Vollendung des 17. Lebensjahres.

1. 1. Scheidet ein hilfsdienstpflichtiger Arbeiter oder Angestellter vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Der Einberufungsausschuß erteilt auf Verlangen eine Bestätigung über die erfolgte Mitteilung.

Hilfsdienstpflichtig und infolgedessen zu diesen Mitteilungen verpflichtet sind:

a) alle männlichen Deutschen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind,

b) alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reichs haben, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind.

Die Mitteilung brauchen **nicht** zu erstatten:

a) diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die vor dem 31. März 1858 geboren sind,

b) diejenigen **deutschen** Hilfsdienstpflichtigen, die auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

2. Das Ausschneiden eines nach Nr. 1 zur Mitteilung verpflichteten Hilfsdienstpflichtigen aus der Beschäftigung hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen.

3. Wer die nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorgeschriebenen Mitteilungen schuldhaft unterläßt, kann durch Beschluß des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr beträgt 0,50 Mark. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Mitteilung nach Nr. 1 oder Nr. 2 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II. Jeder im Reichsgebiet wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, **der das 17. Lebensjahr vollendet**, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem Einberufungsausschuß seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zur **Eintragung** in die Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen zu **melden**.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldefarte an den Einberufungsausschuß des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldepflichtigen oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldefarte in offenem, an den Einberufungsausschuß adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige.

Staat: Gemeinde:
 Bezirk:

1. Familienname:, Vorname:
 2. Wohnung: Gemeinde: Straße Nr.
 3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr): in (Ort, Kreis usw.):
 4. Bei Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie: Heimatzuständigkeit (Ort, Bezirk) und Militärverhältnisse:
 5. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Zutreffendes unterstreichen).
 6. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren:
 7. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus?
 8. Haben Sie in Heer oder Marine gedient? Truppenteil
 9. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter. (Zutreffendes unterstreichen).
 10. Wieviel Tage der Woche und wieviel Stunden des Tages nimmt Ihre jetzige Haupttätigkeit durchschnittlich in Anspruch? (Von Reichs- und Staatsbeamten nicht zu beantworten).
-
11. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.):
 12. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.), Gemeinde: Straße Nr.
 13. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.):
 14. Gelernter Beruf:
 15. Besondere Fachkenntnisse:
 16. Besondere Sprachkenntnisse:
 17. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst?
 Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen?
 18. Etwaige schwere Gebrechen, insbesondere schwere Kriegsbefähigungen:
 19. Besondere Bemerkungen:

....., den 1917.
 Unterschrift:

Meldebefätigung.

Name des Hilfsdienstpflichtigen:

(Unterschrift):

Gegenwärtig ausgeübter Beruf:

Gelernter Beruf:

(Datum), den 1917.

Stempel der
 Behörde oder
 Post

Der Minister des Innern.

Reife, den 11. Dezember 1917.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Vorstehende Anweisung an die Ortsbehörden zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1040) betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst, nebst 5 Anlagen. (A bis E) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden haben die im § 2 der Bundesratsverordnung vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen nach dem Muster Anlage A **umgehend** zu erlassen und sofort den Kriegssamtsstellen **telegraphisch** zu melden, welche Anzahl Meldkarten nebst Merkblätter nach ihrer Schätzung für den Bezirk benötigt werden. Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1040) haben die Ortsbehörden die aufgestellten **Nachweisungen bis zum 20. Dezember d. J. dem Einberufungsausschusse** zur Verfügung zu stellen.

Für die unverzügliche und sorgfällige Durchführung der Bestimmungen sind die Herren Ortsvorsteher verantwortlich.

Der Landrat. von Ellert.